

BESA  
Ziffer 6.5.5

ehemals:  
gesamt  
hoch  
schule  
duisburg

AMTLICHE  
MITTEILUNGEN

---

7. Jahrgang

4.9.78

Nr. 157

---

I N H A L T

Habilitationsordnung des Fachbereichs 5

Wirtschaftswissenschaft

H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G  
D E S F A C H B E R E I C H S  
W I R T S C H A F T S W I S S E N S C H A F T

vom Gründungssenat der GH Duisburg  
am 26.11.1976 verabschiedete Fassung,  
geändert durch Beschluß des Gründungs-  
senats am 1.9.1978

## FACHBEREICH 5

### WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

#### HABILITATIONSORDNUNG

Vom Fachbereichsrat auf seiner  
Sitzung vom 3. November 1976  
beschlossen

#### § 1

##### Bedeutung der Habilitation

- I. Gemäß § 56 VGrO in Verbindung mit § 23 Abs. 3 VGrO wird mit der Habilitation die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre förmlich festgestellt.
- II. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber die Lehrbefugnis (venia legendi) für eines der im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertretenen Fächer. Die Möglichkeit der Habilitation ist nur dann gegeben, wenn das jeweilige Fach von mindestens einem beamteten Professor (ordentlicher Professor sowie Wissenschaftlicher Rat und Professor) oder einem Habilitierten an der Gesamthochschule Duisburg vertreten wird. Innerhalb der einzelnen Fächer kann die Lehrbefugnis auf Fachgebiete eingeschränkt werden.
- III. Durch die Habilitation wird der Bewerber Privatdozent. Sie begründet korporationsrechtlich die Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer, soweit der Privatdozent hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätig ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Eröffnung des Habilitations-  
verfahrens

- I. Für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens gelten folgende Voraussetzungen:
1. der Doktorgrad einer deutschen Hochschule; ausländische Grade, die dem deutschen Doktorgrad gleichzusetzen sind, können anerkannt werden;
  2. eine Frist von mindestens zwei Jahren nach Abschluß der Promotion;
  3. weitere nachweisbare wissenschaftliche Forschungstätigkeit nach der Promotion;
  4. selbständige Lehrtätigkeit in angemessenem Umfang auf dem Gebiet, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Diese Lehrtätigkeit soll zumindest teilweise nach der Promotion ausgeübt worden sein. Es dürfen dafür nur solche Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die an Hochschulen abgehalten wurden.
- II. Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn der Bewerber bereits ohne Erfolg in diesem oder einem verwandten Fach einen Habilitationsversuch unternommen hat.

§ 3

Habilitationsleistungen

- I. Zur Habilitation sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen.
- II. Die schriftlichen Leistungen müssen dem Fach entnommen sein, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, und können alternativ bestehen in:

1. einer selbständigen wissenschaftlichen Schrift (Habilitationsschrift), die auf ihrem Gebiet über den bisherigen Stand der Wissenschaft hinausführen muß. Sie soll sich von der Doktorarbeit des Antragstellers wesentlich unterscheiden und soll noch nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann eine bereits veröffentlichte Schrift als Habilitationsleistung anerkannt werden. Es steht dem Bewerber frei, neben der Habilitationsschrift zusätzlich andere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorzulegen. In diesem Fall muß sich die Begutachtung auf alle vorgelegten Leistungen erstrecken.
2. An die Stelle einer Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte und zur Veröffentlichung bestimmte wissenschaftliche Arbeiten treten, die insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen müssen. Die Arbeiten müssen unterschiedliche Inhalte und Themenstellungen behandeln. Als eine dieser Arbeiten kann der Bewerber eine hervorragende Dissertation einreichen.
3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen einer Arbeitsgruppe werden entsprechend anerkannt, wenn der Habilitand seine maßgebliche Mitwirkung als Mitglied dieser Forschungsgruppe eindeutig belegen kann und der individuelle Beitrag des Habilitanden deutlich erkennbar ist, als solcher den Anforderungen an eine Habilitation genügt und für sich bewertbar ist.

III. Die mündlichen Leistungen bestehen in einem hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache gemäß § 10. Hiermit soll die Befähigung des Habilitanden zur wissenschaftlichen Argumentation nachgewiesen werden.

§ 4

Habilitationsantrag

- I. Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich vom Bewerber beim Dekan einzureichen.
- II. Der Antrag muß enthalten:
  1. die Angabe des Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
  2. eine schriftliche Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht bereits ohne Erfolg einen Habilitationsversuch unternommen hat;
  3. auf eigenen Wunsch einen Vorschlag zur Bestellung eines Gutachters gemäß § 7, III.
- III. Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind beizufügen:
  1. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlichen Schriften des Bewerbers;
  2. sämtliche wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers in einem Exemplar sowie diejenigen unveröffentlichten schriftlichen Arbeiten, die dem Nachweis der schriftlichen Habilitationsleistung dienen sollen, in vierfacher Ausfertigung;
  3. eine Aufstellung der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe der Hochschule und des Semesters;

4. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit ersichtlich sind;
5. alle Zeugnisse über Hochschulabschlußprüfungen und staatliche Prüfungen;
6. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums;
7. eine schriftliche Versicherung darüber, daß die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten von dem Bewerber ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden.

## § 5

### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- I. Der Dekan zeigt den Antrag unmittelbar nach seinem Eingang dem Rektorat an, prüft die Unterlagen und führt auf der nächsten ordentlichen Sitzung einen Beschluß des Fachbereichsrates über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbei. Das Rektorat informiert alle Fachbereiche von dem Habilitationsantrag.
  
- II. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn die Voraussetzungen von §§ 2,4 nicht erfüllt sind oder die Voraussetzungen gegeben sind, die nach § 16 Abs. I., Ziffer 3. zur Entziehung der Lehrbefugnis oder nach § 17 zur Rücknahme der Habilitation führen würden. Fehlende Unterlagen können binnen einer vom Fachbereichsrat zu bestimmenden Frist nachgereicht werden. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

§ 6

Habilitationskommission

- I. Zugleich mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission aus sieben Mitgliedern aus den Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten des Fachbereichs im Verhältnis 5 : 1 : 1. Mindestens 4 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer müssen ordentlicher Professor, Wissenschaftlicher Rat und Professor oder Habilitierte sein.
  
- II. Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der beamteter Professor sein muß. Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.
  
- III. Aufgaben der Habilitationskommission sind:
  1. fristgemäße Abwicklung des Habilitationsverfahrens; diese gilt ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Fristenablauf auch dann als erfolgt, wenn ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung in das Verfahren eingeschaltetes Gremium zum frühest möglichen Termin während der Vorlesungszeit zusammentritt;
  2. Auswahl der Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Leistungen des Habilitanden;
  3. Zusammenfassung der bestellten Gutachten in einem Bericht;
  4. Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Verbesserung, Überarbeitung oder Ergänzung der schriftlichen Arbeiten;
  5. Information aller Mitglieder der Habilitationskonferenz (vgl. § 9) über Sondervoten und Stellungnahmen des Habilitanden.



§ 7

Gutachter

- I. Die Habilitationskommission bestellt drei Gutachter, die beamtete Professoren oder Habilitierte sein müssen. Mindestens zwei der Gutachter müssen hauptamtliche oder hauptberufliche Hochschullehrer sein.
- II. Mindestens ein Gutachter darf nicht der Gesamthochschule Duisburg angehören; in der Regel sollen zwei Gutachter der Gesamthochschule Duisburg angehören, mindestens ein Gutachter muß dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Duisburg angehören. Die der Gesamthochschule Duisburg angehörenden Gutachter können gleichzeitig Mitglied der Habilitationskommission sein.
- III. Der Habilitand hat das Recht, den Habilitationsbetreuer als Gutachter zu benennen. Sollte ein Habilitationsbetreuer nicht vorhanden sein, steht es dem Habilitanden frei, einen anderen Gutachter aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Duisburg zu benennen.
- IV. Soweit die schriftliche Habilitationsleistung Berührungspunkte zu Wissenschaftsgebieten anderer Fachbereiche aufweist, prüft die Habilitationskommission, ob ein Hochschullehrer des betreffenden Fachbereichs anstelle eines Hochschullehrers des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu bestellen ist.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Die bestellten Gutachter erstatten innerhalb von drei

Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Bestellung an, ein schriftliches Gutachten, aus dem eine eindeutige Stellungnahme entsprechend den in § 6 Abs. III., Ziffer 4 bestimmten Möglichkeiten ersichtlich sein muß. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann die Habilitationskommission nach einmaliger Mahnung und mit Zustimmung des Kandidaten die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und einen anderen Gutachter einsetzen. Die Gutachten kann der Habilitand im Dekanat einsehen.

- II. Nach Eingang der Gutachten faßt die Habilitationskommission die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen zu einem Bericht zusammen. Der Bericht der Habilitationskommission ist dem Habilitanden zugänglich zu machen, der hierzu innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen kann.
- III. Der Bericht und eine etwaige Stellungnahme des Habilitanden sind unverzüglich dem Dekan zur Einberufung der Habilitationskonferenz zuzuleiten.
- IV. Empfiehlt die Habilitationskommission eine Überarbeitung der Habilitationsschrift und liegt hierüber ein schriftliches Einverständnis des Habilitanden vor, ist das Habilitationsverfahren unterbrochen. Das Verfahren wird wiedereröffnet, sobald der Habilitand die überarbeiteten Leistungen erneut zur Begutachtung vorlegt. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen; auf Antrag ist eine einmalige Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich. Über den Antrag entscheidet die Habilitationskommission.

- V. Empfiehlt die Habilitationskommission eine Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen, ist unverzüglich ein Umlaufverfahren einzuleiten.
- VI. Gegenstand des Umlaufverfahrens sind die schriftlichen Habilitationsleistungen, alle Gutachten, der Bericht der Habilitationskommission sowie eine etwaige Stellungnahme des Habilitanden.
- VII. Adressaten des Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder der Habilitationskonferenz (vgl. § 9); sie haben das Recht, schriftliche Sondervoten abzugeben.
- VIII. Die Frist für das Umlaufverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.

#### § 9

##### Habilitationskonferenz

- I. Nach Ablauf des Umlaufverfahrens beruft der Dekan die Habilitationskonferenz ein; der Termin muß innerhalb der Vorlesungszeit liegen.
- II. Mitglieder der Habilitationskonferenz sind die Angehörigen der Habilitationskommission sowie alle übrigen Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft; stimmberechtigt sind allein die beamteten Professoren oder Habilitierten. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Konferenz.
- III. Die Habilitationskonferenz entscheidet endgültig über die in § 6 Abs. III., Ziffer 4. aufgeführten Möglichkeiten (Annahme, Ablehnung oder Rückgabe) der Behandlung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

Die Möglichkeit der Rückgabe besteht während des gesamten Begutachtungsverfahrens nur einmal.

IV. Liegen der Habilitationskonferenz schriftliche Sondervoten vor, ist dem Habilitanden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

V. Ein Vorschlag der Habilitationskommission gemäß § 6, III, 4 kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskonferenz abgeändert werden. Das Votum hierüber kann auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Enthält der Bericht der Habilitationskommission keinen Vorschlag, der von der Mehrheit der nach § 6, II stimmberechtigten Mitglieder getragen wird, entscheidet die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den in § 6, III, 4 vorgesehenen Möglichkeiten. Ein vom Vorschlag der Habilitationskommission abweichendes Votum ist schriftlich zu begründen.

## § 10

### Mündliche Habilitationsleistungen

I. Nach Ablauf des Umlaufverfahrens fordert der Vorsitzende der Habilitationskommission den Habilitanden auf, drei Themenvorschläge für den Probevortrag einzureichen. Diese müssen sich von den im Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 4 Abs. II., Ziffer 1. angeführten Themenkreise unterscheiden.

- II. Die Habilitationskonferenz wählt nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ein Thema für den Probevortrag aus und setzt einen Vortragstermin fest. Dem Terminvorschlag des Habilitanden soll Rechnung getragen werden. Er hat Anspruch auf eine Vorbereitungszeit von mindestens zwei Wochen.
- III. An den Probevortrag von 45 Minuten schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache an, die vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Die Aussprache ist auf die Konferenzmitglieder beschränkt und soll nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 11

Abschluß des Habilitationsverfahrens, Bescheid und Rechtsmittelbelehrung

- I. Unmittelbar nach Beendigung der wissenschaftlichen Aussprache beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskonferenz über die Vergabe der Lehrbefugnis. Hierbei ist das Fach, für das die *venia legendi* erteilt wird, festzulegen. Der Beschluß wird mit der Mehrzahl der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Konferenzmitglieder gefaßt.
- II. Der Beschluß wird dem Habilitanden sofort mitgeteilt; eine schriftliche Bestätigung der vollzogenen Habilitation ist unverzüglich nachzureichen.
- III. Ablehnende Entscheidungen und Einschränkungen der *venia legendi* sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Über Widersprüche entscheidet erneut die Habilitationskonferenz.

§ 12

Bekanntmachung und Beurkundung

- I. Der Dekan teilt das Ergebnis des Habilitationsverfahrens dem Fachbereichsrat mit; er informiert den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg.
- II. Der erfolgreiche Abschluß des Habilitationsverfahrens ist durch die Verleihung einer vom Rektor der Gesamthochschule Duisburg und dem Dekan des Fachbereiches ausgestellten Urkunde zu bestätigen. Die Urkunde wird erst nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 13

Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefugnis

- I. Personen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurden, können auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Duisburg erhalten, sofern sich ihre *venia legendi* auf eines der in § 1 Abs. II. genannten Fächer bezieht (Umhabilitation). Die Entscheidung hierüber trifft die Habilitationskonferenz (vgl. § 11 Abs. I.).
- II. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der *venia legendi* ist ein Habilitationsverfahren nach Maßgabe der §§ 2 ff. dieser Habilitationsordnung abzuwickeln.

§ 14

Pflichten des Privatdozenten

Mit der Habilitation übernimmt der Privatdozent die Verpflichtung, im Rahmen seines Lehrgebietes eine mindestens zweistündige Lehrveranstaltung pro Semester abzuhalten. Falls der Privatdozent seine Lehrtätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen will, so hat er hierzu die Genehmigung des Fachbereichsrates einzuholen.

§ 15

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Die schriftliche Habilitationsleistung ist innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis in mehrfacher Ausfertigung an die Gesamthochschulbibliothek abzuliefern:
1. ist die schriftliche Habilitationsleistung in Buchform in einem Verlag veröffentlicht, so sind zwei Exemplare hiervon abzuliefern;
  2. ist sie in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht oder teilveröffentlicht, so sind sechs Exemplare des Abdrucks einzureichen;
  3. bei Ablieferung als Vervielfältigung sind 150 Exemplare erforderlich.
- II. Auf Antrag kann der Dekan des Fachbereiches die Ablieferungsfrist verlängern.

§ 16

Beendigung der Lehrbefugnis

- I. Die Lehrbefugnis im Sinne von § 1 Abs. II. endet:
1. durch Verzicht des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Dekan (§ 12 Abs. I. gilt entsprechend);

2. durch Erlöschen, wenn der Privatdozent einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule angenommen hat, oder durch Umhabilitation;
3. durch Entziehung auf Beschluß des Fachbereichsrates, wenn
  - der Privatdozent ohne anerkannten Grund seinen Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
  - das Beamtenverhältnis eines Privatdozenten gemäß § 30 Nr. 3 oder 4 Landesbeamtengesetz beendet wird oder bei einem nichtbeamteten Privatdozenten Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 30 Nr. 3 oder 4 Landesbeamtengesetz führen würden.

II. Mit der Beendigung der Lehrbefugnis verliert der Betroffene den Status des Privatdozenten.

#### § 17

##### Zurücknahme der Lehrbefugnis

- I. Wenn die Habilitation aufgrund einer Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, nach dieser Habilitationsordnung erforderlicher Leistungen erfolgt ist, kann der Fachbereitsrat die Zurücknahme beschließen. Mit der Zurücknahme entfallen alle Wirkungen der Habilitation im Sinne von § 1.
- II. Vor dem Beschluß über die Zurücknahme oder Entziehung durch den Fachbereichsrat ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. I 11 Absätze III. und IV. finden entsprechende Anwendung.



§ 18

Einhaltung des Habilitationsverfahrens

Für die ordnungsgemäße Einhaltung des Habilitationsverfahrens ist der Dekan verantwortlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsrates oder der Habilitationskommission oder des Habilitanden hat das Rektorat die Pflicht, die Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen und dem Senat und dem Antragsteller hierüber zu berichten.

§ 19

Schlußbestimmungen

- I. Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.
- II. Diese Ordnung ist in den Amtlichen Mitteilung der Gesamthochschule Duisburg zu veröffentlichen.